

RS Vwgh 1971/11/29 0387/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1971

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

22/02 Zivilprozessordnung

Norm

BauO OÖ 1875;

BauRallg;

EGZPO Art37;

1. EGZPO Art. 37 heute
2. EGZPO Art. 37 gültig ab 23.09.1895

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1518/67 E 2. Dezember 1968 VwSlg 7455 A/1968 RS 1 Zusatz: Der Hinweis der Behörde darauf, dass sich der Bauführer nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung gegen den angeblich gefährdeten Besitzer schützen kann, bezieht sich nur auf die auch dem Bauführer offenstehende Beschreibung des Klageweges, d.h. auf Einbringung einer Feststellungsklage, dass dem Nachbarn keine Privatrechte zustünden, die der beabsichtigten Bauführung entgegenstehen (Hinweis E OGH 24.9.1969, 7 Ob 153/69, SZ XLII Nr 137). Eine Bauverbotsklage ist (auch) dann nicht mehr zulässig, wenn sich der Bauführer gegen den Nachbarn durch obige Feststellungsklage geschützt hat, keineswegs geht aber der Nachbar seiner Klagslegitimation durch Erteilung einer Baubewilligung verlustig.

Stammrechtssatz

Die Rechtsverfolgung bei dem zuständigen Gericht wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß die Verweisung auf dem Zivilrechtsweg nicht erfolgt ist und daß mangels öffentlich-rechtlicher zielführenden Einwendungen eine formelle Baubewilligung erteilt wurde (Hinweis E 29.5.1947, 0482/46, VwSlg 97 A/1947).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1971:1971000387.X02

Im RIS seit

24.09.2002

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at